

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins Somebody e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
Somebody
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Missbrauchsopfern und Opfern
häuslicher Gewalt e.V.
2. Sitz des Vereins ist in 04643 Geithain. Der Verein ist im Vereinsregister
eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und
mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der
Abgabenordnung.
2. Zweck und Ziele des Vereins sind:
 - Hilfe für Personen, die Opfer von Missbrauch oder häuslicher Gewalt
geworden sind und in Folge Ihres, körperlichen, geistigen oder
seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53/1 AO).
Das kann durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für
bedürftige Kriminalitätsopten geschehen, aber auch durch öffentliches
Eintreten für die Belange der Geschädigten.
 - Bereitstellung von Notfallwohnungen für Missbrauchsopfer oder Opfer
häuslicher Gewalt.
 - Langzeitbetreuung von Missbrauchsopfern und Opfern häuslicher
Gewalt
 - Psychologische Unterstützung
 - Aufbau von Frauenhäusern bzw. Übernahme und finanzielle
Unterstützung
 - Aufbau bzw. Übernahme von Mutter- und Kind-Einrichtungen

- Aufbau bzw. Übernahme von Waisenhäusern
- Unterstützung von Kindern an der Armutsgrenze durch Bereitstellung von Lebensmitteln und Lehrkräften
- Bereitstellung einer Internetplattform zum Austausch mit Seelsorgern und Psychologen

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Vorstandsmitglieder können vom Verein angestellt werden. Es handelt sich dabei um einen Dienstvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§§ 611 in Verbindung mit 675 BGB). Das Anstellungsverhältnis muss vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Der Vertrag wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Der Gesamtvorstand ist vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Vereinsmitteln besteht nicht.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Opfer von Missbrauch oder häuslicher Gewalt.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Sponsorengeldern, die zur Erfüllung der Satzungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit in den Mitgliederverträgen festgelegt ist. Die Höhe der Beiträge wird in den Mitgliederversammlungen beschlossen und festgelegt.

§6 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – gerade auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§9 Beginn, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft, z.B. aktive auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
2. Für die Höhe der monatlichen oder jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandämter betrauen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
4. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
5. Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
 - die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzuberufen,
 - den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 - eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 - die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 - die Mitgliederversammlungen einzuberufen,

-die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

6. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n, einem Kassenwart und einen Schriftführer.
7. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlauf-verfahren gefasst werden. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
12. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens [1/3] der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

§14 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Die Geschäftsführer unterliegen den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern der Geschäftsführung dahin gehend Vollmacht zu erteilen, dass sie den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten können

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07. August 2020.

Änderung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.September.2020